

2. AUG 1972

RV/14 Nr.6(3)

Zusatzvereinbarung Nr.1
zum Gesamtvertrag RV/14 Nr.6(2)
vom 18.12.1967/1.2.1968

Ziff.12 erhält mit Wirkung ab 1.1.1972 folgenden weiteren Absatz:

Für Musikaufführungen bei

Tonfilmvorführungen

/ finden die beiliegenden Vergütungssätze T-NG (Vergütungssätze bei Gesamtverträgen) für die Wiedergabe der Filmmusik bei sogenannten nichtgewerblichen Tonfilmvorführungen Anwendung.

Diese Vergütungssätze haben nur für Musikaufführungen bei den sogenannten nichtgewerblichen Filmvorführungen Gültigkeit. Die Vergütungssätze finden u.a. keine Anwendung für Musikaufführungen bei der Vorführung von Wirtschafts- oder Werbefilmen und für Musikaufführungen in Filmvorstellungen von Filmtheatern.

München, den 17.August 1972

Köln, den 27. Juli 1972

GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte

i.V.



(Baumann)

Stellv. Generaldirektor

Carl Duisberg-Gesellschaft e.V.

